



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am 24.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Hauptsatzung

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1.3 wird hinzugefügt:

Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport, Soziales

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 15 Stadträten.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach § 48 GemO, die diesen im Verhinderungsfall vertreten.

4. § 6 Abs. 1 wird hinzugefügt:

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

5. § 6 Abs. 3 Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:

Alle Angelegenheiten, die der Genehmigung bzw. der Vorlagepflicht der Aufsichtsbehörde bedürfen.

6. § 6 Abs. 3 Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

Ernennung, An-/Einstellung, Entlastung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des höheren Dienstes und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 – 15 TVöD sowie von anderen Leiter städtischer Ämter und öffentlicher Einrichtungen.

7. § 6 Abs. 6 wird hinzugefügt:

Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabenbereiche verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

8. § 7 Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

Bewilligungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts, über- und außerplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushalts sowie die Verwendungen von Mitteln der Deckungsreserve, jeweils im Einzelfall von mehr als 10.000, -- Euro bis 50.000, --Euro je Haushaltsstelle.

9. § 7 Abs. 1 Nr. 1.8 erhält folgende Fassung:

Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichem Miet- oder Pachtvertrag von mehr als 2.000, -- Euro im Einzelfall.

10. § 7 Abs. 1 Nr. 1.10 erhält folgende Fassung:

Ernennungen, An-/Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD, ausgenommen hiervon sind die Leiter städtischer Ämter und öffentlichen Einrichtungen.

11. § 7 Abs. 1 Nr. 1.11 erhält folgende Fassung:

Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall von mehr als 50.000, -- Euro bis 125.000, -- Euro.

12. § 8 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

Für Angelegenheiten aus den Teilhaushalten 1 und 2 sowie 6 und 7 des Haushaltsplanes der Stadt Sinsheim. Ausgenommen hiervon sind die Vergabe von Bauarbeiten und anderen baurechtlichen Angelegenheiten.

13. § 8 Abs. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

für die Betriebs- und Geschäftsausgaben der technischen Betriebe.

14. § 8 Abs. 3 wird hinzugefügt:

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales ist zuständig:

- a) für Angelegenheiten aus den Teilhaushalten 3 und 4 des Haushaltsplanes der Stadt Sinsheim. Ausgenommen hiervon sind sämtliche personalrechtliche Entscheidungen gem. § 7 dieser Satzung sowie die Vergabe von Bauarbeiten und anderen bautechnischen Angelegenheiten.

15. § 9 Abs. 4 wird hinzugefügt:

Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Der Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer andern Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

16. § 10 Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts, über- und außerplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushalts sowie die Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve, jeweils im Einzelfall von mehr als 10.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro je Haushaltsstelle.

17. § 10 Abs. 1 Nr. 1.8 erhält folgende Fassung:

Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtvertrag bis zu 2.000, -- Euro im Einzelfall.

18. § 10 Abs. 1 Nr. 1.10 erhält folgende Fassung:

Ernennung, An-/Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

19. § 10 Abs. 1 Nr. 1.11 erhält folgende Fassung:

Auftragsvergabe zur Erstellung von Gutachten im Einzelfall von bis zu 50.000, -- Euro.

20. § 12 Abs. 3 Nr. 3.6

Vatertierhaltung

wird gestrichen.

21. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung.

Die Ortsvorsteher vertreten den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Sie sind Vorsitzende des Ortschaftsrates.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinsheim, den ...

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister